

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Durch Baustellen verursachte Luftbelastungen verringern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Erkenntnisse sie zum aktuellen Anteil der durch Baumaschinen und -fahrzeuge verursachten Feinstaub- und Stickoxidbelastungen innerhalb von Umweltzonen in Baden-Württemberg hat;
2. welche Abschätzungen es zu Auswirkungen der beiden Großbaustellen „Stuttgart 21“ und „Kombilösung Karlsruhe“ auf die Luftqualität innerhalb der betroffenen Umweltzone gibt;
3. inwieweit Landesbehörden bei Ausschreibungen die Verwendung emissionsarmer Baumaschinen und von Baumaschinen mit dem blauen Engel vorschreiben;

II.

1. sicherzustellen, dass bei von Landesbehörden beauftragten und vom Land bezuschussten Baumaßnahmen in Umweltzonen nur emissionsarme Baumaschinen und -fahrzeuge zum Einsatz kommen;
2. den Vollzug der in den Luftreinhalte-/Aktionsplänen bzgl. Baustellen enthaltenen Maßnahmen sicherzustellen;
3. dafür zu sorgen, dass Baumaschinen nicht mehr durch generelle Ausnahmeregelungen von den in Umweltzonen geltenden Regelungen befreit werden;

4. sich auf Bundesebene für ambitionierte Grenzwerte für Emissionen von Baumaschinen einzusetzen.

15. 06. 2010

Dr. Splett, Wölfle, Dr. Murschel, Neuenhaus, Sckerl GRÜNE

Begründung

Analysen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz belegen, dass Baumaschinen und -fahrzeuge im Landesdurchschnitt für ca. 14 % der PM-10-Emissionen verantwortlich sind. Laut Schätzungen des Umweltbundesamtes verursachen Baumaschinen bis zu 25 % der innerstädtischen Feinstaubbelastungen.

Es ist unverständlich, warum – im Unterschied zur Schweiz – bei uns noch immer keine verbindlichen rechtlichen Vorgaben zur Filterpflicht bei Baumaschinen bestehen und Baumaschinen selbst in Umweltzonen durch Ausnahmeregelungen von einer Reduktion der Emissionen befreit sind.

Für Stuttgart hat der Luftreinhalte-/Aktionsplan Stuttgart schon 2005 zur Reduzierung des Feinstaubes die „Verbesserung der Baustellenlogistik bei Großbaustellen im Stadtgebiet Stuttgart (verbindlicher Staubminderungsplan)“ gefordert. Die Umsetzung steht jedoch noch immer aus, ist aber in Anbetracht der anhaltenden Luftqualitätsprobleme und der „Stuttgart-21“-Planung ausgesprochen dringlich. Auch in Karlsruhe – wo im Zusammenhang mit dem Bau der U-Strab umfangreiche Bauarbeiten anstehen – hat die Thematik den Gemeinderat jüngst beschäftigt.

Die Landesregierung ist gefordert, endlich im Sinne des Gesundheitsschutzes für die Bürgerinnen und Bürger tätig zu werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Juli 2010 Nr. 4–8826.12/192 nimmt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Erkenntnisse sie zum aktuellen Anteil der durch Baumaschinen und -fahrzeuge verursachten Feinstaub- und Stickoxidbelastungen innerhalb von Umweltzonen in Baden-Württemberg hat;

In dem von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) erarbeiteten Luftschadstoff-Emissionskataster Baden-Württemberg 2006 werden die Emissionen der Quellgruppe „Sonstige technische Einrichtungen“ mit 3.223 Tonnen Feinstaub PM10 im Jahr 2006

ausgewiesen. Dies entspricht einem Anteil von 17 % an den PM10-Gesamtemissionen des Landes im Jahr 2006. Zu den „Sonstigen technischen Einrichtungen“ zählen neben den Emissionen von Baumaschinen auch die der land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, der Kraftfahrzeuge des Militärs sowie von motorbetriebenen Gartengeräten. Damit liegt der Emissionsbeitrag von Baumaschinen in Baden-Württemberg für Feinstaub PM10 nicht bei 14 %, wie in der Begründung des Antrags genannt, sondern im einstelligen Bereich.

In den Grundlagenbänden für die Erarbeitung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen werden die Anteile der verschiedenen Quellgruppen an den Messorten mit Grenzwertüberschreitungen ausgewiesen. Aufgrund der geringen Immissionsbeiträge für Feinstaub PM10 werden die Beiträge der Verursacheranteile Offroad-Verkehr, biogene und sonstige Quellen in einer Gruppe zusammengefasst. Gemäß den Analysen der LUBW für das Jahr 2008 liegen die Beiträge der Gruppe „Offroad, Biogene, Sonstige“ an den PM10-Immissionen an Messpunkten mit PM10-Grenzwertüberschreitungen zwischen 2 % und 6 %.

2. welche Abschätzungen es zu Auswirkungen der beiden Großbaustellen „Stuttgart 21“ und „Kombilösung Karlsruhe“ auf die Luftqualität innerhalb der betroffenen Umweltzone gibt;

Um die Auswirkungen von Großbaustellen auf die Luftqualität auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken, enthalten die Planfeststellungsbeschlüsse jeweils entsprechende Auflagen zur Begrenzung der Emissionen.

Der Planfeststellungsbeschluss des Bahnprojekts „Stuttgart 21“ enthält ein umfassendes Staubminderungskonzept, mit dem die Vorhabensträgerin durch konkrete Auflagen, die sämtliche im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen infrage kommenden Staubquellen einbeziehen, verpflichtet wird, die Staubemissionen dem Stand der Technik entsprechend zu minimieren. Dieses Konzept ist dem Baufortschritt entsprechend anzupassen und auf seine Wirksamkeit zu überwachen.

Nach dem Planfeststellungsbeschluss zur „Kombilösung Karlsruhe“ hat der Vorhabensträger sicherzustellen, dass nur schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen und Baustellenfahrzeuge soweit technisch verfügbar mit Rußpartikelfiltern auszurüsten sind. Des Weiteren ist während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass von den jeweiligen Baustellen keine übermäßigen Staubentwicklungen ausgehen. Insbesondere ist durch dem Stand der Technik entsprechende Befeuchtungsmaßnahmen der Abtrocknung offenen Bodenmaterials vorzubeugen.

Ziel der Auflagen zur Begrenzung der Staubemissionen ist bei beiden Vorhaben die Einhaltung der geltenden Immissionsgrenzwerte. Unter diesen Voraussetzungen sind weitergehende Abschätzungen der Auswirkungen der beiden Großbaustellen nicht erforderlich.

3. inwieweit Landesbehörden bei Ausschreibungen die Verwendung emissionsarmer Baumaschinen und von Baumaschinen mit dem blauen Engel vorschreiben;

Bei der Vergabe von Arbeiten wird vom Auftragnehmer vertraglich gefordert, dass er zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einschränkt und eventuelle behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten dem Auftraggeber unverzüglich mitteilt. Bei Bauvorhaben, die durch Planfeststellung oder sonstige Genehmigungen zugelassen werden, werden die in den jeweiligen Genehmigungen enthaltenen Werte zugrundegelegt, die im Einzelfall höhere Anforderungen stellen können.

Im Bereich der Straßenbauverwaltung kommt den zusätzlichen Vertragsbedingungen bei der Vergabe eine besondere Bedeutung zu. Bei der Ausschreibung von Bundesstraßen müssen die vergaberechtlichen Vorgaben des Bundes angewendet werden.

Die Vergabe des Umweltzeichens „blauer Engel“ an Baumaschinen ist von der Einhaltung bestimmter Emissionswerte für den zulässigen Schallpegel, nicht von Anforderungen hinsichtlich der Emissionen von Luftschadstoffen abhängig. Die Verwendung von Maschinen mit diesem Umweltzeichen kann deshalb zwar zur Reduzierung von Baulärm beitragen, jedoch nicht zur Verminderung der durch Baustellen verursachten Luftbelastung.

II.

1. sicherzustellen, dass bei von Landesbehörden beauftragten und vom Land bezuschussten Baumaßnahmen in Umweltzonen nur emissionsarme Baumaschinen und -fahrzeuge zum Einsatz kommen;

Nach den zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, die Vertragsbestandteil jeder Ausschreibung von Bundes- und Landesstraßenprojekten sind, hat der Auftragnehmer zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Gleiches gilt für Bautätigkeiten im Bereich des Wasserbaus. Diese allgemeinen Vorgaben werden erfüllt, indem Maschinen verwendet werden, die den geltenden nationalen oder EU-Anforderungen entsprechen.

2. den Vollzug der in den Luftreinhalte-/Aktionsplänen bzgl. Baustellen enthaltenen Maßnahmen sicherzustellen;

Die Baurechtsbehörden fordern grundsätzlich im Baugenehmigungsverfahren Vorkehrungen zur Vermeidung von erheblichen Staubbelastungen nach dem Stand der Technik. Da die Mehrzahl der Abbrucharbeiten nicht dem baurechtlichen Genehmigungsverfahren, sondern dem Kenntnisgabeverfahren unterliegt, wurden von vielen Kommunen Merkblätter erarbeitet, die über die erforderlichen Maßnahmen zur Staubminderung informieren. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben auf den Baustellen wird von der zuständigen Behörde überwacht.

Interne Dienstanweisungen von Kommunen mit Umweltzonen zur Staubminderung bei Baumaßnahmen enthalten detaillierte Vorgaben beispielsweise zum staubarmen Betrieb von Baustellen und zur Berücksichtigung dieser Aspekte bei Ausschreibungen.

Bei der Genehmigung bzw. Planfeststellung von großen Baumaßnahmen im Geltungsbereich von Luftreinhalteplänen findet der Aspekt der Staubminderung bereits Eingang in der Bauausschreibung oder es werden Staubminderungskonzepte gefordert (siehe Stellungnahme zu Ziffer I. 2.).

Außerhalb dieser ordnungsrechtlichen Möglichkeiten werden vereinzelt Bestimmungen zur Staubminderung in öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Kommunen und Vorhabensträger aufgenommen.

3. dafür zu sorgen, dass Baumaschinen nicht mehr durch generelle Ausnahmeregelungen von den in Umweltzonen geltenden Regelungen befreit werden;

Die Kennzeichnung von Fahrzeugen wird durch Bundesrecht in der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) geregelt. Die Verordnung richtet sich

ausschließlich an Kraftfahrzeuge der Klassen M und N der EU-Richtlinie 70/156/EWG. Dabei handelt es sich um Personenkraftwagen oder Nutzfahrzeuge. Mobile Geräte oder Maschinen sind vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen. Die Emissionen von mobilen Maschinen und Geräten, die am Straßenverkehr teilnehmen, tragen an den Messpunkten zu Immissionsüberschreitungen nur sehr gering bei.

4. sich auf Bundesebene für ambitionierte Grenzwerte für Emissionen von Baumaschinen einzusetzen.

Die Rechtsetzung bei der Begrenzung der Emissionen von mobilen Maschinen und Geräten erfolgt durch die Europäische Union. Baden-Württemberg hat sich über den Bundesrat mehrfach auf Bundesebene für die Festsetzung ambitionierter Grenzwerte für mobile Maschinen und Geräte eingesetzt, zuletzt bei den Beratungen des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte. Das Land wird sich auch weiterhin für eine anspruchsvolle Begrenzung der Emissionen von Baumaschinen im Rahmen des technisch Möglichen einsetzen.

Gönner

Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr